

Geschäftsanweisung 02/2016

Neureglung zum Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)

1. Die jetzt vorliegende Neureglung zum Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden vom 31.05.2016 ersetzt die bisherige Regelung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt auch für Fälle, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fassung der VfV eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden sind.
2. Verteiler: TL zur Kenntnis und Beachtung
3. Ablage Intranet unter N:\Ablagen\D22402-Jobcenter-Emden\01 Organisation und Allgemeines\Interne Geschäftsanweisungen

Hinweis:

Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsanweisung die männliche Form der Personenbezeichnung gewählt. Selbstverständlich bezieht sich der gesamte Inhalt auch auf weibliche Personen.

A. Einführung

Mit HEGA 05/14 – 05 ist das Verfahren im Falle festgestellter Vermögensschäden (VfV) aktualisiert worden. Die neuen VfV sind im Intranet veröffentlicht:

[Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden](#)

Diese Geschäftsanweisung regelt für das Jobcenter Emden die Prüfung und Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenter Emdens gegenüber seinen Beschäftigten im Innenverhältnis. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Schaden zu Lasten der BA, des Bundes, der Länder oder sonstiger Körperschaften eingetreten ist.

Hinweise:

Zur Erfassung sämtlicher VfV steht nun ein zentral bereitgestelltes IT-Tool bereit, das systematische Auswertungen ermöglicht.

Das vereinfachte Verfahren (Verzicht auf Gesprächsvermerk / Entscheidung durch BfdH) wird ausgeweitet auf Fälle bis 2.000 €, in denen der Vermögensschaden nachweislich weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurde.

Die Vordrucke zum VfV sind nun im BK-Basisdienst unter den zentralen BK-Vorlagen (Finanzen) eingestellt.

B. Verbindliche Regelungen zum Verfahren

1. Grundsätzliche Pflichten

Alle Beschäftigten haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Einzelanweisungen zu beachten und ferner die Pflicht, die Belange des Jobcenter Emden zu fördern und Vermögensschäden vorzubeugen. Sie sind verpflichtet, zu Vermögensschäden führende Entscheidungen (Ereignisse) aufzugreifen und weitere Schäden zu verhindern. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Schädigung durch eine strafbare Handlung sind die Geschäftsführung und der Geschäftsführer des Internen Service unverzüglich zu unterrichten.

Beschäftigte im Sinne der Vorschrift sind:

- Beamtinnen und Beamte der BA und Kommune der gemeinsamen Einrichtung,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA und Kommune der gemeinsamen Einrichtung,
- Nachwuchskräfte der BA und Kommune.

Die im Einzelfall gewonnenen Erkenntnisse sind als Führungsinstrument und zur Fachaufsicht zu nutzen. Die Führungskräfte haben daher erhebliche bzw. wiederkehrende Mängel in Dienstbesprechungen mit dem Ziel zu erörtern, die Vermögensschäden zu reduzieren sowie Arbeitsqualität und organisatorische Abläufe zu verbessern.

Im Interesse der betroffenen Beschäftigten sollen eingeleitete Verfahren innerhalb von sechs Monaten zum Abschluss gebracht werden.

2. Begriffe und Grundsätze

2.1 Erstattungspflicht

Alle Beschäftigte haben grundsätzlich den von ihnen verursachten Vermögensschaden zu erstatten, wenn der Vermögensschaden auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln beruht.

2.2 Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn die Vermögenseinbuße (§ 249 BGB) durch eine schädigende Handlung von Beschäftigten bewirkt wird (unmittelbarer Schaden) oder das Jobcenter Emden gegenüber Dritten für eine Pflichtverletzung von Beschäftigten einzutreten hat (mittelbarer Schaden).

Vermögensschäden können beispielsweise entstehen durch:

- zu Unrecht bewilligte Leistungen,
- verspätete Berücksichtigung von Änderungsstatbeständen,
- versäumte Geltendmachung eines Regressanspruchs gegen Dritte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verlust oder Beschädigung Jobcenter-eigener bzw. dem Jobcenter zur Nutzung überlassener Gegenstände,
- Zinsverlust bei vorzeitiger Auszahlung von Haushaltsmitteln,
- Kassenfehlbeträge,
- unzureichende Visaprüfung (DA 13 KEBest),
- Weitergabe von Kennwörtern für Eingaben in den zahlungswirksamen Verfahren (auch an Vorgesetzte),
- Mietzahlungen bei verspäteter Abmietung,
- unrichtig gezahlte Leistungen durch fehlerhafte IT-Verfahren,
- unrechtmäßige Gewährung von Förderleistungen an Betriebe oder Maßnahmeträger,
- ungerechtfertigten bzw. überdimensionierten Maßnahmeeinkauf
- missbräuchliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten,
- Schadensersatzzahlung wegen fehlerhafter Beratung,
- Schadensersatzzahlung wegen zu langer Bearbeitungszeiten und dadurch verursachte Säumniszuschläge im Sinne § 24 Abs. 1 SGB IV an andere Sozialversicherungsträger,
- Anschaffung von Sachen und Gütern, die nicht dienstlichen Zwecken dienen.

Der Zeitpunkt der Feststellung des Vermögensschadens und die Höhe sind konkret zu benennen. Alle Möglichkeiten zur Reduzierung sind zu ergreifen.

3. Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden

Nach Feststellung eines Vermögensschadens ist der Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Dazu sind grundsätzlich die im Folgenden beschriebenen Schritte durchzuprüfen bzw. zu beachten. Detaillierte Hinweise zum Verfahrensablauf können den beigefügten Ablaufdiagrammen entnommen werden.

3.1. Organisatorische Zuständigkeiten

Zuständig für die Prüfung der Frage, ob Beschäftigte einen Vermögensschaden verursacht haben, ist der Bereich, in dem der Vermögensschaden entstanden ist (Verursacherprinzip). Wurde beispielsweise im Kundenservice/Eingangszone unterlassen, eine Mitteilung des

Kunden an die Leistungsabteilung zu geben, obwohl dieser eine Arbeitsaufnahme mitgeteilt hatte, so obliegt die Feststellung und Sachverhaltsklärung dem Teamleiter der Eingangszone. Dies gilt auch, wenn die Überzahlung in einem anderen Bereich (z.B. Leistungsabteilung) festgestellt wurde.

Sind an der Entstehung des Vermögensschadens Beschäftigte mehrerer Bereiche beteiligt, so hat der Bereich die federführende Bearbeitung zu übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Ursache für den Fehler gesetzt worden ist. Jeder Bereich stellt in diesem Fall den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit fest. Die notwendigen Unterlagen sind vom federführenden Bereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.2 Funktionale Zuständigkeiten

3.2.1 Vermögensschäden bis 2000 €

Die Feststellung des Schadens obliegt der Teamleitung des zuständigen Bereiches. Soweit nachweislich der Vermögensschaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurde, ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Entscheidung durch den BfdH zu treffen.

Der Vermögensschaden wird durch den BfdH im IT-Tool VfV erfasst.

3.2.2 Vermögensschäden bis 30.000 €

Die Feststellung des Schadens obliegt der Teamleitung des zuständigen Bereiches. Das Ergebnis der Schadensfeststellung ist dem Beauftragten für den Haushalt schriftlich (siehe Vordruck - VfV 1a - Verfahrensvordruck) zur Verfügung zu stellen.

Der Beauftragte für den Haushalt erstellt aufgrund der Schadensfeststellung einen Entscheidungsvorschlag und leitet diesen an die Geschäftsführung des Jobcenter Emden weiter.

Nach dem Sichtvermerk der Geschäftsführung obliegt die abschließende Entscheidung dem BfdH.

Der VfV-Fall mit Entscheidung wird abschließend im VfV-Tool durch den BfdH erfasst. (s. Anlage)

3.2.3 Vermögensschäden über 30.000 €

Die Feststellung des Schadens obliegt der Teamleitung des zuständigen Bereiches. Das Ergebnis der Schadensfeststellung ist über die Geschäftsführung dem BfdH des Jobcenter Emdens schriftlich (siehe Vordruck - VfV 1a - Verfahrensvordruck) zur Verfügung zu stellen.

Der BfdH erstellt aufgrund der Schadensfeststellung einen Entscheidungsvorschlag und leitet diesen an den BfdH der zuständigen RD (NSB) weiter.

Die Entscheidung obliegt dem BfdH der zuständigen RD.

Der VfV-Fall wird an den BfdH des Jobcenter Emden zurückgesandt. Der BfdH ergänzt die Entscheidung zum VfV-Fall abschließend im VfV-Tool.

4 Durchführung des Verfahrens

4.1 Sachverhaltsaufklärung

4.1.1.

Nach Feststellung eines Vermögensschadens ist unverzüglich der Sachverhalt aufzuklären. Es ist zunächst zu prüfen, wer den Vermögensschaden verursacht hat. Dem folgend ist zu prüfen, ob der Schädiger seine Dienstpflichten verletzt hat und die Dienstpflichtverletzung letztlich kausal / ursächlich für den Eintritt des Vermögensschadens war.

Liegt eine solche Dienstpflichtverletzung vor, ist der Verschuldensgrad zu prüfen. Das Erstrecken des Verschuldens auf die Folgen der Dienstpflichtverletzung - also den eingetretenen Schaden - ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es sind auch die Umstände

festzustellen, die sich auf den Grad des Verschuldens auswirken (siehe Vordruck VfV 1a – Sachverhaltsaufklärung).

Bei gleichartigen Vermögensschäden, welche auf einer Grundsatzentscheidung oder anderweitiger Entscheidungen mit entsprechend übergreifender Auswirkung basieren, sind grundsätzlich auch Sammelverfahren zulässig. Für mögliche Sammelverfahren ist im Vorfeld die Zustimmung der Zentrale CF 2 einzuholen.

4.1.2.

Der Sachverhalt ist von dem zuständigen Teamleiter mit den Beschäftigten grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch ausführlich zu erörtern.

Ist ein Teamleiter an der Entstehung des Vermögensschadens beteiligt, ist das persönliche Gespräch mit der Geschäftsführung des Jobcenter Emden zu führen.

Ist ein Mitglied der Geschäftsführung des Jobcenter an der Entstehung eines Vermögensschadens beteiligt, ist der Vorgang an den BfdH der zuständigen RD abzugeben. Dieser führt das Gespräch.

Die Inhalte des Gespräches sind aktenkundig zu machen und von den Beteiligten zu bestätigen (siehe Vordruck VfV 2 - Gesprächsvermerk).

4.1.3.

Die Beschäftigten sind zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern (siehe Vordruck VfV 3 - schriftliche Stellungnahme), wenn

- die Darstellung der Inhalte des persönlichen Gesprächs für die Entscheidung als nicht ausreichend erachtet wird,
- ein persönliches Gespräch aufgrund von Abordnung oder Versetzung der Beschäftigten zu einer anderen Dienststelle nicht möglich ist. Die Beteiligung der neuen Dienststelle ist nur erforderlich, wenn der festgestellte Sachverhalt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt,
- bei ausgeschiedenen, beurlaubten oder länger erkrankten Beschäftigten der festgestellte Sachverhalt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt.

4.1.4.

Auf die Anforderung einer schriftlichen Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn der Vermögensschaden nach Feststellung vollständig ausgeglichen ist.

4.1.5

Bei Beträgen bis 2000 € kann auf die Einleitung eines vollständigen Verfahrens zur Prüfung einer Erstattungspflicht verzichtet werden, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt ohnehin ein Absehen von der Haftbarmachung in Betracht kommen würde. Das verkürzte Verfahren ist anzuwenden (siehe Vordruck – VfV 1d – Verfahrensvordruck).

Sofern eine strafbare Handlung vorliegt, ist das vollständige Verfahren auch bei Beträgen bis 2000,- € immer einzuleiten.

4.1.6.

Ist ein Vermögensschaden, der sich aus einer Vielzahl von Einzelfällen zusammensetzt, auf eine Fehlerursache zurückzuführen, kann die Höhe des eingetretenen Gesamtschadens hinreichend geschätzt werden.

Mit Zustimmung des Bereichs CF 2 der Zentrale kann der BfdH auf eine vollständige Feststellung aller Einzelfälle verzichten, wenn anhand der bereits bekannten Schadensfälle eine Entscheidung möglich ist.

Dies gilt auch, wenn der Vermögensschaden wegen Fortgeltung des Verwaltungsaktes nicht endgültig beziffert werden kann. Nr. 3.4.2 ist zu beachten.

4.2 Entscheidungsvorschlag

Nach Aufklärung des Sachverhalts ist ein Entscheidungsvorschlag zu erstellen. Dieser muss auf die tatsächlichen Umstände eingehen, die für den Schadenseintritt ursächlich waren, und be- und entlastende Momente gegeneinander abwägen (siehe Vordruck VfV 1b).

4.3 Entscheidung

Nach Prüfung des Entscheidungsvorschlages ist die Entscheidung zu treffen, ob gegenüber dem Beschäftigten ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird (siehe Vordruck VfV 1c).

4.4 Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

Bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gelten die Bestimmungen der BA. (s.h. [Regelung BA](#))

4.5 Beendigung des Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens ist den betroffenen Beschäftigten die Entscheidung bekannt zu geben.

5. Ausschlussfrist

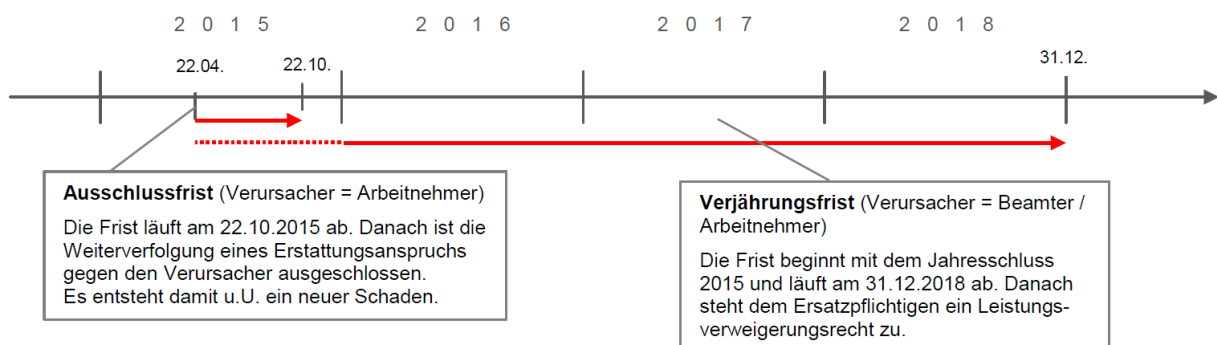
Sobald der Schaden beziffert und der oder die Verursacher bekannt sind, ist der etwaige Erstattungsanspruch fällig. Das heißt, dass von diesem Zeitpunkt an die Fristen berechnet werden.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen Erstattungsansprüche gemäß § 39 TV-BA innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen grundsätzlich auch Nachwuchskräfte gemäß § 16 TVN-BA.

Gegenüber Beamtinnen und Beamten verjähren Erstattungsansprüche nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften (§§ 194 ff. BGB) innerhalb einer Frist von drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch fällig geworden ist.

Beispiel:

Schaden und Verursacher werden am 22.04.2015 bekannt (Fälligkeitszeitpunkt).



6. Dienstpflichtverletzung und Verschuldensgrad

Beschäftigte haben ihre Dienstpflichten verletzt, wenn sie durch ihr Tun oder Unterlassen gegen den Inhalt der ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben, z.B. indem sie

- gegen Weisungen oder gesetzliche Regelungen verstoßen,

- ihre Dienstaufsicht nicht ordnungsgemäß ausüben,
- gesetzlich eingeräumtes Ermessen nicht ordnungsgemäß ausüben.

Sie haben den von ihnen verursachten Vermögensschaden zu erstatten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ihre Dienstpflichten verstoßen haben.

Grobe Fahrlässigkeit:

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Zu-dem sind auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen, etwa die Tatsache, dass er ungeübt und Nichtfachmann ist. Dem Handelnden muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen.

Vorsatz:

Vorsätzlich handelt, wer bewusst und gewollt gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten verstößt und dadurch einen Vermögensschaden herbeiführt.

Bedingt vorsätzlich handelt, wer bewusst den als möglich erkannten Vermögensschaden billigend in Kauf nimmt.

Die Geschäftsführung des Jobcenters und der Geschäftsführer des Internen Service sind unter Beachtung des Datenschutzes s.a. HEGA 04/14 – 04 unverzüglich zu unterrichten, sofern ein begründeter Verdacht auf eine dolose also vorsätzliche schädigende Handlung vorliegt.

7. Haftungsverfahren

Beschäftigte haben grundsätzlich den von ihnen verursachten Vermögensschaden zu erstatten, wenn der Vermögensschaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht. Rechtsgrundlage hierfür ist § 75 BBG bzw. § 3 Abs. 8 TV-BA i.V.m. § 75 BBG.

7.1. Vorsorgliche Haftbarmachung bei Arbeitnehmern

Kann im Ausnahmefall eine abschließende Entscheidung nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist getroffen werden, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Nachwuchskräfte vorsorglich schriftlich haftbar zu machen. Dies hat gemäß zentraler Weisung durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Vor der vorsorglichen Haftbarmachung müssen die betroffenen Beschäftigten über ihr Recht informiert werden, die Beteiligung der Personalvertretung der entscheidungsbefugten Dienststelle zu beantragen. Es genügt eine mündliche Information, die aktenkundig zu machen ist. Die vorsorgliche Haftbarmachung (VfV 4c) ist per Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln. Mit der vorsorglichen Inanspruchnahme wird eine endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen. Der Beauftragte für den Haushalt berät und unterstützt die Geschäftsführung bei der vorsorglichen Inanspruchnahme.

7.2. Haftbarmachung / Beteiligung der Personalvertretung

Die Durchsetzung eines festgesetzten Erstattungsanspruchs gegenüber Beschäftigten obliegt dem BfdH im Jobcenter Emden. Die Personalvertretung der entscheidungsbefugten Dienststelle hat nach dem BPersVG bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Beschäftigten mitzubestimmen, wenn die Betroffenen dies beantragen. Die betroffenen Beschäftigten sind **vor** der Inanspruchnahme auf dieses Recht hinzuweisen. Es genügt eine mündliche Information, die aktenkundig zu machen ist. Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gehört nicht bereits die Einleitung eines Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (z.B. die Aufforderung zur Stellungnahme).

7.3. Aktenführung / Vertraulichkeit

Im vereinfachten Verfahren - Schaden bis 2.000 €, der nachweislich weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurde - reicht es aus, wenn die Teamleitung allein den Vordruck VfV 1d an den BfdH sendet. Dieser prüft und erfasst den Fall und sendet Vorgang in schriftlicher Form anschließend zurück. Der gesamte Vorgang ist abschließend im jeweiligen Fachbereich abzulegen. Die Ablage muss so strukturiert sein, dass das Ziehen einzelner Fälle zu Prüfungszwecken jederzeit möglich ist.

Bei Schadensfällen ab 2.000 € ist der komplette Vorgang dem BfdH zwecks Erfassung und Entscheidung zu übermitteln.

Die Unterlagen sind wie Personalvorgänge vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten.

Die konkreten Verfahrensregelungen sind der in Anlage 1 beigefügten Ablaufdiagramme zu entnehmen.

C. Schlussbestimmungen

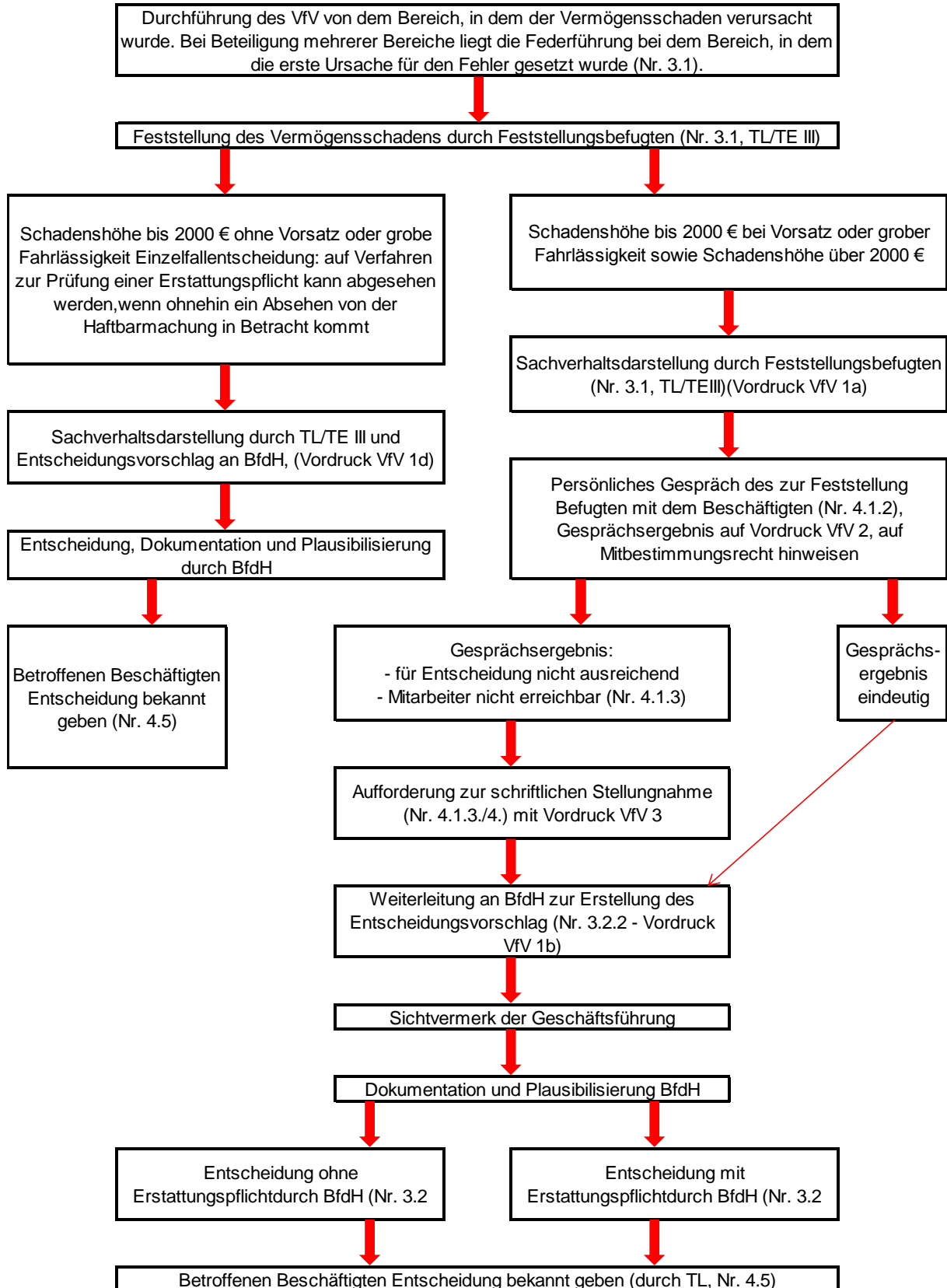
Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit dieser Geschäftsanweisung vertraut zu machen.



(Geschäftsführerin Jobcenter Emden)

Anlagen
Ablaufdiagramme

Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) bis 30.000 € im Jobcenter Emden



Vereinfachtes Ablaufschema des Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) über 30.000 € im Jobcenter Emden

